

einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und die bereits ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ebenfalls eine Freiheitsstrafe war. Wird der Angeklagte nunmehr auf Bewährung verurteilt, so findet die Bestimmung keine Anwendung, ebenfalls dann nicht, wenn jetzt eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, aber die vorhergehende Verurteilung auf Bewährung nicht widerrufen wurde. Ist die Verurteilung auf Bewährung aus den Gründen des § 35 Abs. 3 Ziff. 2 bis 6 StGB bereits vor dem Ausspruch der Freiheitsstrafe widerrufen worden, so ist § 64 Abs. 4 StGB anzuwenden. Erfolgt der Widerruf erst nach dem Ausspruch der Freiheitsstrafe, so ist die Anwendung des § 355 StPO zu prüfen, nachdem das neue Urteil rechtskräftig geworden ist; das Gericht hat in diesem Fall aus den erkannten Strafen durch Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

Fälle der Nichtanwendung des § 64 StGB

Die §§ 63, 64 StGB finden keine Anwendung, wenn Gesetzesinheit vorliegt (Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion) oder wenn die Anwendung eines nur formell

verletzten Gesetzes zur Charakterisierung der **Schwere** der Straftat nicht notwendig ist. In diesen Fällen liegt nur eine scheinbare Verletzung des betreffenden Tatbestandes und somit keine mehrfache Gesetzesverletzung im Sinne der genannten Bestimmungen vor, deren Sinn gerade darin besteht, das gesamte strafbare Verhalten eines Täters richtig zu charakterisieren. So ist z. B. § 116 StGB (schwere Körperverletzung) das spezielle Gesetz gegenüber § 115 StGB (Körperverletzung); § 187 StGB (Brandgefährdung) ist gegenüber § 185 StGB (Brandstiftung) subsidiär; der Straftatbestand des Raubes (§ 126 StGB) konsumiert den des Diebstahls (§ 117 StGB).

Die §§ 63, 64 StGB finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Tatbestand des Besonderen Teils, der bereits eine spezielle Strafandrohung für die mehrfache und wiederholte Begehung vorsieht (z. B. §§ 121 Abs. 1 Ziff. 3, 162 Abs. 1 Ziff. 3), mehrfach verletzt wird. In diesen Fällen tragen die Bestimmungen des Besonderen Teils bereits der Tatsache der mehrfachen Gesetzesverletzung Rechnung und lassen eine hinreichend differenzierte Verurteilung solcher Straftaten zu.

Oberrichter Dr. FRITZ ETZOLD, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zum Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilerschleichung (§ 171 StGB)

Entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22. April 1968 (GBl. I S. 223) werden die Rolle und der Wirkungsgrad der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung und Effektivität der Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Sicherung der Proportionalität verstärkt. Auf der Grundlage staatlicher Führungsigroßen und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan ist die Eigenverantwortung der Betriebe für die komplexe Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Reproduktion zu verwirklichen. Unter diesen Bedingungen kommt dem Informationssystem große Bedeutung zu, und den Staats- und leitenden Wirtschaftsfunktionären obliegt bei der Abgabe von Berichten, Meldungen und Anträgen an übergeordnete Organe eine hohe Verantwortung.

Das sind auch die Gesichtspunkte, die bei der Strafbestimmung über Falschmeldung und Vorteilerschleichung (§ 171 StGB) zu beachten sind. Die Strafbarkeit wird allerdings auf die Fälle beschränkt, in denen die Verantwortlichen wider besseres Wissen, also vorsätzlich, in Berichten, Meldungen oder Anträgen an übergeordnete Staats- und Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Diese vorsätzliche Pflichtverletzung muß mit der in den Ziff. 1 bis 3 des § 171 StGB genannten Zielsetzung begangen werden. Ohne eine derartige Zielsetzung ist der Tatbestand des § 171 StGB nicht erfüllt; zu prüfen ist dann jedoch die disziplinarische Verantwortlichkeit.

Zum Täterkreis

Täter nach dieser Bestimmung kann ein Staatsfunktionär, ein Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder eines Betriebes sein. Der Täterkreis ist demnach erheblich eingeschränkt; die Bestimmung betrifft nur solche Funktionäre, deren Verantwortungsbereich die Information über wirtschaftliche Vorgänge umfaßt.

Staatsfunktionär im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige Mitarbeiter eines staatlichen Organs, der entsprechend seinem Arbeits- bzw. Funktionsplan verpflichtet ist, den übergeordneten staatlichen Dienst-

stellen die Informationen verantwortlich zu übermitteln. Das sind im allgemeinen die Mitarbeiter der örtlichen Räte in den Bezirken und Kreisen, aber auch Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe.

Leiter oder leitende Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans sind im wesentlichen die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der WB, aber auch die leitenden Gremien von Bankinstituten.

*Leiter oder leitende Mitarbeiter von Betrieben oder Betriebsteilen bei Kombinat*en sind die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Produktionsbetriebe (Direktor, ökonomischer Direktor, Produktionsdirektor, Direktor für Arbeit, Hauptbuchhalter). Mit § 171 StGB wird die Echtheit und Wahrheit der Information bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft geschützt. Verantwortlich hierfür sind der Betriebsleiter als Einzelleiter und die ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter, die gegenüber den Staats- und Wirtschaftsorganen verantwortlich und im allgemeinen von den übergeordneten Leitern eingesetzt worden sind.

Zur Zielsetzung

Als eine Zielsetzung nennt § 171 Ziff. 1 StGB, daß der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um *Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken*. Hinsichtlich der ersten Variante ist davon auszugehen, daß der Betriebsleiter und die anderen leitenden Mitarbeiter nicht berechtigt sind, in eigener Machtvollkommenheit über im Betrieb begangene Straftaten zu entscheiden. Dazu sind nur die staatlichen und die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane befugt. Werden sogar Straftaten durch unrichtige Berichte, Meldungen oder Anträge verdeckt, um bestimmte Planungs- und Produktionsergebnisse auf unrealer Grundlage zu erwirken, dann ist es notwendig, einen solchen Täter mit Hilfe des Strafrechts auf seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft hinzuweisen.

Das gleiche gilt auch, wenn bewußt falsche Informationen gegeben werden, um im Betrieb bestehende erhebliche Mängel zu verdecken. Darunter sind erhebliche Mängel in der Leitungstätigkeit, erhebliche Mängel, die sich in Hemmnissen bei der Steigerung der Arbeits-